



MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

An die Träger und Schulleitungen der
Pflegeschulen
sowie der
Schulen für Gesundheitsfachberufe
im Saarland

Abteilung D
Sozialversicherung, Gesundheits- und
Pflegeberufe, Krankenhauswesen

Referat: D2
Bearbeiter: Stephan Herold
Tel.: +(49)681 501-3127
Fax: +(49)681 501-3288
E-Mail: s.herold@soziales.saarland.de
Aktenzeichen: 2789-027#108
Datum: 2. Dezember 2020

Präsenzunterricht in den Ausbildungen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 lässt sich durch geeignete Maßnahmen verlangsamen und minimieren, aber nicht auf Null reduzieren. Unser gemeinsames Ziel ist es daher, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die dynamische Situation auch in den Wintermonaten zu kontrollieren.

Um den Betrieb an Ihren Schulen aufrechtzuerhalten und den Erfolg der Ausbildungen sicherzustellen, sind in der „Verordnung zum Wiedereinstieg in den regulären Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ vom 27. November 2020 Regelungen für die Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe enthalten. Diese können Sie auch als Anlage zu diesem Schreiben finden.

Danach kann der Präsenzunterricht in den Klassen unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden. Voraussetzung ist aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens jedoch, dass die Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



Zudem finden die „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“ des RKI Anwendung. Als geeignete Maßnahmen vorgesehen sind vor allem die Bildung von Kohorten durch feste Klassen, die Nachverfolgbarkeit von Kontakten, eine adäquate Raumlüftung und regelmäßiges Händewaschen. Zudem ist das allgemeine Abstandsgebot einzuhalten, das auch durch die Verkleinerung oder Teilung der Klassen oder durch Wechselunterricht erreicht werden kann. Diese Empfehlungen im Einzelnen können Sie auf der Webseite des RKI unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf einsehen.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden, das Infektionsgeschehen einzudämmen und gleichzeitig den Erfolg der Ausbildungen im Saarland sicherzustellen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich oder meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading "M. Stabel-Franz". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Martina Stabel-Franz

Anlage:

Verordnung zum Wiedereinstieg in den regulären Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen

vom 27. November 2020 (Amtsbl. I S. 1190, 1199)

- Auszug -

Kapitel 2

Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland findet unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert-Koch-Instituts, die unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall medizinischen Gründe entgegenstehen und dies in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft gemacht wird. Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts können weiterhin im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12. Juni 2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S.476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes, entsprechend.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales - Zentralstelle für Gesundheitsberufe - ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.